

Vertrag

über die Bestellung eines Gemeindefarztes

abgeschlossen zwischen der Gemeinde/den Gemeinden.....
und Herr/Frau Dr.....

I.

Aufgaben des Gemeindefarztes

1. Dr..... erbringt auf Ersuchen der Gemeinde - in den Fällen der lit. a bis c, g und h auch aus eigenem Antrieb - und im Rahmen seiner freiberuflichen Tätigkeit als Arzt für Allgemeinmedizin folgende Leistungen
 - a) Beratung der Gemeinde in Gemeindefsanitätsangelegenheiten und des Umweltschutzes;
 - b) Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse und des Umweltschutzes;
 - c) Beratung gemeindeflicher Einrichtungen, die im Gesundheitswesen tätig sind;
 - d) Medizinische Gutachten im verwaltungsbehördlichen Verfahren;
 - e) Körperliche Untersuchungen im Vollzugsbereich der Gemeinde sowie psychiatrische Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz;
 - f) Ärztliche Beratung in Pflegeheimen;
 - g) Organisation der Bereitschaftsdienste sowie der Kindergarten- und Schuluntersuchungen;
 - h) Totenbeschau
2. Der Gemeindefarzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hiezu berechtigten Vertreters bedienen. Der Vertreter sollte während der Zeit der Vertretung den Berufssitz möglichst in derselben Gemeinde, jedenfalls im selben Sprengel haben. Der Gemeindefarzt hat seinen Vertreter der Gemeinde bekannt zu geben.
3. Der Gemeindefarzt verpflichtet sich zur Führung einer zeitgemäß ausgestatteten Ordinationsstätte und zur Führung der Praxis in Koordination mit Fachärzten und den Spitälern.

II.

Entschädigung

1. Dr. erhält für die auf Ersuchen der Gemeinde (ausgenommen Totenbeschau) erbrachten Leistungen gemäß Punkt I. folgende Entschädigungen:
 - a) nach lit. a bis d:
 - Kilometergeld

für Fahrten im Flachland	1,43 €
für Fahrten im Gebirge	2,07 €
für je 10 Gehminuten Fußweg	5,19 €

(ein Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht von 20.00 bis 7.00 Uhr).

2.

- Entschädigung für Zeitaufwand (ausgenommen Fahrzeit):
pro angefangene Stunde 155,56 €
(ein Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen
sowie in der Nacht von 20.00 bis 7.00 Uhr).

- Gebühr für Aktenstudium bzw. sonstige Vorbereitungszeit pro
angefangene Stunde 155,56 €

b) nach lit. e:

- eine einfache Untersuchung (ausgenommen Eignung für
Atemschutzgeräte und psychiatrische Untersuchung
nach dem Unterbringungsgesetz) 77,77 €
Eignung für Atemschutzgeräte 203,60 €

c) nach lit. f:

- pro Bett monatlich (wenn es im Monat mindestens
2 Wochen belegt ist) 6,48 €

d) nach lit. g, einschließlich der aus eigenem Antrieb erfolgten Leistungen
nach Punkt I:

- ein monatliches Pauschale in Höhe von 453,70 €

e) nach lit. h:

- Kilometergeld wie nach lit. a
- an Wochentagen 168,52 €
- an Samstagen, Sonn- und Feiertagen 188,74 €
- Nachtzuschlag (20.00 bis 7.00 Uhr) 45,37 €

2. Die Entschädigung nach Punkt 1. lit. c gebührt nur, soweit zwischen dem
Gemeindearzt und der Gemeinde keine andere Vereinbarung besteht bzw.
getroffen wird.

3. Ist der Arzt für Allgemeinmedizin gleichzeitig Gemeindearzt mehrerer
Gemeinden, so ist die nach lit. d angeführte Entschädigung auf die einzelnen
Gemeinden nach der Bevölkerungszahl aufzuteilen. Die Gemeinde, in welcher
der Gemeindearzt seinen Sitz hat, haftet für diesen Betrag als Gesamtschuldner.
Die übrigen Entschädigungen sind der jeweils ersuchenden Gemeinde in
Rechnung zu stellen.

4. Die Beträge ändern sich jährlich um jenen Betrag, um den sich der Vorarlberger
Lebenshaltungskostenindex (Basis 1.1.1995) des vorangegangenen Jahres
ändert.

3.

5. In den in Punkt 1. angeführten Entschädigungsbeträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten. Den Beträgen ist ein Mehrwertsteuer-Vorsteuerausgleich in Höhe von 4,5% hinzuzurechnen, soweit diese nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

III.

Rechtsverhältnis

Beide Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass der Gemeindevarzt seine Leistungen in der Eigenverantwortung eines selbständig niedergelassenen Arztes erledigt und nicht an eine bestimmte Arbeitszeit gebunden ist. Es wird weiter festgestellt, dass kein sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis geschaffen wird.

Die Entschädigungsbeiträge stellen steuerrechtlich Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuergesetzes dar.

IV.

Ausnahme

Dr. stimmt zu, dass die Gemeinde auch mit anderen Ärzten im Sprengel eine Vereinbarung trifft, wonach der außerhalb der Ordinationszeit des Gemeindevarztes und an Wochenenden und Feiertagen Bereitschaftsdienst leistende Arzt für Allgemeinmedizin die nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes erforderlichen Totenbeschauen sowie die nach den Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes erforderlichen psychiatrischen Untersuchungen im Sprengel durchführt. Im Falle einer solchen Vereinbarung ist der Gemeindevarzt von der Verpflichtung zur Durchführung dieser Tätigkeiten befreit.

V.

Vertragsdauer

1. Der Vertrag tritt am in Kraft.
2. Das Vertragsverhältnis endet am
3. Eine vorzeitige Auflösung ist nach den in § 4 Abs. 2 des Gemeindevsanitätsgesetzes angeführten Gründen möglich.

VI.

Inkrafttreten, Sonstige Vereinbarungen

1. Diese Vereinbarung tritt nur in Kraft, wenn zwischen den Ärzten für Allgemeinmedizin und der Gemeinde/den Gemeinden des Sprengels.....Eilvernehmen über die Durchführung der Bereitschaftsdienste an Wochentagen erzielt worden ist.
2. Sonstige Vereinbarungen im Zusammenhang mit den gemeindevärztlichen Tätigkeiten, wie z.B. Mietverträge, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.